

Der nachfolgend bekannt gemachten Ersten Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Artern für die Stadt Artern wurde mit Schreiben der Rechtsaufsichtsbehörde, Landratsamt Kyffhäuserkreis, vom 08.01.2020 der Eingang bestätigt und eine Bekanntmachung nach Ablauf eines Monats nach Erhalt des Schreibens zugelassen. Die Bekanntmachung erfolgt im „Amtsblatt der Stadt Artern und der Gemeinden Borxleben, Gehofen, Kalbsrieth, Mönchpffiffel-Nikolausrieth und Reinsdorf“, Ausgabe 02 vom 21.02.2020.

Artern, 24.01.2020



Blümel
Bürgermeister

Erste Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Artern vom 07.03.2019

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433) hat der Stadtrat der Stadt Artern in der Sitzung am 09.12.2019 die folgende Erste Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Artern vom 07.03.2019 beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Stadt Artern vom 07.03.2019 wird wie folgt geändert:

1. Der **§ 2 (Wappen, Flagge, Dienstsiegel)** erhält folgende neue Fassung:

- (1) Das Wappen der Stadt Artern zeigt in Blau zwei senkrecht stehende, nach außen gebogene silberne Radfelgenstücke.
- (2) Die Flagge der Stadt Artern ist blau-weiß gespalten.
- (3) Das Dienstsiegel der Stadt Artern zeigt das Wappen der Stadt Artern und trägt die Umschrift „Freistaat Thüringen“ im oberen Halbbogen und „Stadt Artern“ im unteren Halbbogen.

2. Der **§ 13 (Öffentliche Bekanntmachungen)** erhält folgende neue Fassung:

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Stadt Artern erfolgt durch Veröffentlichung in dem von der Stadt Artern und den Gemeinden Borxleben, Gehofen, Kalbsrieth, Mönchpffiffel-Nikolausrieth und Reinsdorf gemeinsam herausgegebenen Amtsblatt. Es trägt den Namen „Amtsblatt der Stadt Artern und der Gemeinden Borxleben, Gehofen, Kalbsrieth, Mönchpffiffel-Nikolausrieth und Reinsdorf“.

Auf den Urschriften der Satzungen sind die Form und der Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich zu vermerken.

- (2) Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse eine Satzung nicht in der durch Absatz 1 festgelegten Form öffentlich bekannt gemacht werden, erfolgt in dringenden Fällen die öffentliche Bekanntmachung der Satzung durch

Aushang an folgenden Verkündungstafeln:

1. Artern, vor dem Rathaus (Markt 14)
2. Heygendorf, Gemeindeamt (Straße der Einheit 51)
3. Schönfeld (gegenüber Schönfelder Gartenstraße 2)
4. Voigtstedt, Gemeindesaal (Alte Schenkstraße 1)

Nach Wegfall des Hinderungsgrundes wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung unverzüglich in der nach Absatz 1 festgelegten Form nachgeholt; auf die Form der Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.

- (3) Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrats oder der Ausschüsse erfolgt durch

Aushang an folgenden Verkündungstafeln:

1. Artern, vor dem Rathaus (Markt 14)
2. Heygendorf, Gemeindeamt (Straße der Einheit 51)
3. Schönfeld (gegenüber Schönfelder Gartenstraße 2)
4. Voigtstedt, Gemeindesaal (Alte Schenkstraße 1)

- (4) Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Ortschaftsrates Artern erfolgt durch

Aushang an der Verkündungstafel:

Artern, vor dem Rathaus (Markt 14)

- (5) Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Ortschaftsrates Heygendorf erfolgt durch

Aushang an der Verkündungstafel:

Heygendorf, Gemeindeamt (Straße der Einheit 51)

- (6) Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Ortschaftsrates Schönfeld erfolgt durch

Aushang an der Verkündungstafel:

Schönfeld (gegenüber Schönfelder Gartenstraße 2)

- (7) Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Ortschaftsrates Voigtstedt erfolgt durch

Aushang an der Verkündungstafel:

Voigtstedt, Gemeindesaal (Alte Schenkstraße 1)

- (8) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrats, der Ausschüsse und der Ortschaftsräte ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den Verkündungstafeln vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.
- (9) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Absatz 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Erste Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Artern vom 07.03.2019 tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Artern, 24.01.2020



T. Blümel
Bürgermeister

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Artern geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.